



Vernehmlassungsantwort SP Graubünden

Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung, die wir hiermit gerne wahrnehmen. Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme sowie einen Antrag dargelegt.

Art. 5b

Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise

1. Der Kanton leistet der unterstützungspflichtigen Gemeinde Kostenersatz für die finanzielle Unterstützung, welche Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise, die ganzjährig oder vorübergehend einen dauerhaft bereitgestellten Standplatz nutzen, ausgerichtet wird.
2. Die beim Kanton anfallenden Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung verteilt.

Die SP Graubünden kann sich der vorliegenden Gesetzesvorlage anschliessen. Die Diskussion um die Tragung von Unterstützungsleistungen bzw. Sozialhilfekosten soll und darf die notwendige Bereitstellung von Halteplätzen für anerkannte Minderheiten mit fahrender Lebensweise nicht verhindern.

Gemäss SKOS haben Jenische und Sinti, die ein festes Winterquartier auf einem Standplatz haben und regelmässig dorthin zurückkehren, ihren Unterstützungswohnsitz dort. Der Unterstützungswohnsitz bleibt auch während der Reisezeiten im Sommerhalbjahr bestehen.

Besteht kein Unterstützungswohnsitz, werden betreffende Personen vom Aufenthaltskanton unterstützt (Art. 12 Abs. 2 ZUG, vgl. Ziff. 7). Dies gilt insb. für Jenische und Sinti, die keinen festen (Winter-) Standplatz haben und regelmässig ihren Standplatz wechseln. Sie haben keine Absicht des dauernden Verbleibs. Für sie ist es häufig schwierig, ihre politischen Rechte und andere Leistungen geltend zu machen, auf die sie einen Anspruch haben (z.B. Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, obligatorische Krankenversicherung, individuelle Prämienverbilligung). Deshalb regt die SP Graubünden an, dass diese Personen bei der Geltendmachung ihrer Rechte im Rahmen der persönlichen Hilfe zu unterstützen sind.

In diesem Sinne unterstützt die SP Graubünden die vorliegende Gesetzesvorlage und stellt zusätzlich folgenden Antrag:

Art. 5b

3. Die Kosten für die im Rahmen der Sozialberatung geleisteten persönliche Hilfe dieser Personengruppen werden vom Kanton übernommen.

Freundliche Grüsse

Renate Kattighausen